

Newsletter Gesellschaftsrecht/M&A

Nr. 13 – September 2012

Fallstricke bei der Kapitalerhöhung einer GmbH

– Aktuelle BGH-Entscheidung zur Voreinzahlung und zur verdeckten Sacheinlage –



■ Einführung

Der hier vorgestellte aktuelle Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 10. Juli 2012 (Az. II ZR 212/10) beschäftigt sich mit der Kapitalerhöhung bei der GmbH, und zwar mit dem wichtigsten Aspekt: der Erbringung der versprochenen Bareinlage. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Gesellschafter zweimal versucht, den Erhöhungsbetrag von knapp € 1,0 Mio. zu leisten. Im Ergebnis war er aber mit beiden Zahlungsversuchen rechtlich gescheitert. Beim ersten Mal hatte der Gesellschafter bereits vor dem Kapitalerhöhungsbeschluss gezahlt. Beim zweiten Mal hatte er die Einlagesumme zwar nach dem Kapitalerhöhungsbeschluss überwiesen; gleichzeitig hatte ihm die GmbH aber seine Leistung aus dem ersten, fehlgeschlagenen Einzahlungsversuch rückvergütet. Damit dachte der Gesellschafter, alles in Ordnung gebracht zu haben. Doch dieser Schein trug. Diese Vorgänge sind rechtlich freilich komplex. So hatte denn das Landgericht die Klage des Insolvenzverwalters der GmbH auf abermalige Zahlung der Einlage noch abgewiesen. Das OLG hatte indes auf die Berufung des Klägers hin der Klage stattgegeben. Der BGH nun hob das Urteil des OLG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Insofern erscheint es sinnvoll, vor der rechtlichen Einordnung zunächst einen näheren Blick auf den Sachverhalt zu werfen.

■ Sachverhalt

In dem Fall des BGH, den wir für Zwecke dieses Newsletters verkürzt darstellen, hatte der Alleingesellschafter einer GmbH deren Stammkapital durch Beschluss erhöht und den Erhöhungsbetrag (Geldeinlage) übernommen. Bereits zwei Wochen vor diesem Beschluss

hatte er den Erhöhungsbetrag von knapp € 1,0 Mio. auf ein Konto der GmbH mit dem Vermerk „Stammkapitalerhöhung“ überwiesen. Von diesem Geld war zum Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses nur noch ein geringer Betrag übrig; der Löwenanteil war im Rahmen der Geschäfte der GmbH bereits verbraucht. Einige Wochen später, nach dem Beschluss der Kapitalerhöhung, aber noch vor deren Eintragung in das Handelsregister, überwies der Gesellschafter erneut den gesamten Erhöhungsbetrag mit dem Vermerk „Stammeinlage“ auf ein Konto der Gesellschaft. Dieses Geld wurde indes von der GmbH postwendend wieder an den Alleingesellschafter zurückgezahlt, um ihm seine erste, fehlgeschlagene Einzahlung des Erhöhungsbetrages zu vergüten. Einige Jahre danach wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangt nun erneut Zahlung des Erhöhungsbetrages von knapp € 1,0 Mio. aus der Kapitalerhöhung.

■ Die Entscheidung des BGH

Der BGH konnte sich zunächst auf seine ständige Rechtsprechung stützen, wonach die Voreinzahlung, also die Leistung der Einlagen vor Fassung des Erhebungsbeschlusses, keine Erfüllungswirkung hat. Der Gesellschafter zahlt zu diesem Zeitpunkt auf eine nicht bestehende Schuld. Folge ist, dass die Einlageschuld, die erst mit dem Gesellschafterbeschluss entsteht, weiterhin offen bleibt. Freilich hat der Gesellschafter, da er den mit der Zahlung verfolgten Zweck nicht erreicht hat, einen Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung gegen die Gesellschaft. Er ist also infolge der Voreinzahlung zum einen verpflichtet, die Einlage noch zu erbringen, zum anderen aber berechtigt, die zunächst tatsächlich erbrachte Zahlung zurückzufordern. Fragt sich der Gesellschafter nun in dieser Situation nach dem Gesellschafterbeschluss, was er zur Abhilfe noch tun kann, steht er vor einem gewissen Dilemma. Er kann nämlich nicht einfach – wie er es im entschiedenen Fall aber getan hat – noch einmal den Erhöhungsbetrag einzahlen und sich gleichzeitig seinen Bereicherungsanspruch aus der ersten Einzahlung von der Gesellschaft vergüten lassen. Denn dies führt zu einer verdeckten Sacheinlage im Sinne von § 19 Abs. 4 GmbHG in der Form des Hin-und-Her-Zahlens. Das hat der BGH zutreffend festgestellt. Was der Gesellschafter in diesem Fall nämlich einbringt, ist nicht das versprochene Bargeld, sondern in Wirklichkeit seine Bereicherungsforderung aus der ersten, fehlgeschlagenen Einzahlung. Eine solche Forderung kann der Gesellschafter natürlich auch in die Gesellschaft einbringen. Sie tilgt aber den Anspruch der Gesellschaft auf die Einlage nur bei einer sogenannten Sachkapitalerhöhung. Denn nur bei ihr wird nach außen kundgetan und offengelegt, dass die Kapitalerhöhung in Wirklichkeit durch Einbringung einer Forderung erfolgt. In diesem Rahmen ist zudem die Werthaltigkeit der Forderung nachzuweisen. Da es an dieser Offenlegung und an diesem

Wertnachweis in dem entschiedenen Fall aber fehlte, hatte auch die zweite Einzahlung keine Tilgungswirkung in Bezug auf die Einlageschuld.

Das alles hatte im Ergebnis so auch das OLG schon gesehen und deswegen den Gesellschafter zur abermaligen Leistung der Einlage an den Insolvenzverwalter verurteilt. Der Grund für die Aufhebung dieses OLG-Urteils und die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung liegt denn auch nicht in einer anderen Beurteilung des gerade Geschilderten, sondern in einer seit ungefähr vier Jahren geltenden gesetzlichen Änderung der Rechtsfolgen einer verdeckten Sacheinlage. § 19 Abs. 4 Satz 3 GmbHG schreibt nämlich nunmehr fest, dass bei einer verdeckten Sacheinlage auf die nach wie vor bestehende Einlagepflicht des Gesellschafters der Wert des (verdeckt eingelegten) Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister angerechnet wird. Der Gesellschafter ist also nach wie vor zur Erbringung der Einlage verpflichtet. Kann er aber nachträglich beweisen, dass der verdeckt eingelegte Gegenstand – hier: die Bereicherungsforderung – im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister genauso viel wert war wie der Kapitalerhöhungsbetrag, muss er überhaupt nicht erneut zahlen; im Falle einer Differenz zwischen Wert und Kapitalerhöhungsbetrag hat er nur den Unterschied auszugleichen. Wie es sich insoweit verhielt, wird nun das OLG feststellen müssen.

■ Fazit

Der vorgestellte Beschluss des BGH zeigt zum einen, dass heute bei verdeckten Sacheinlagen die Rechtsfolgen milder sind als früher. Nach der heutigen Gesetzeslage (die kraft gesetzlicher Anordnung auch auf nicht schon rechtskräftig entschiedene Fälle vor ihrem Inkrafttreten im November 2008 anzuwenden ist) ist der Gesellschafter nicht ohne Wenn und Aber zur erneuten Zahlung verpflichtet. Er kann sich vielmehr auf den tatsächlichen Wert des verdeckt eingelegten Gegenstandes berufen. Diesen muss er freilich beweisen. Ferner verdeutlicht der Beschluss noch einmal in aller Schärfe, welche Schwierigkeiten man sich einhandeln kann, wenn man mit der Zahlung der Einlage auf eine Kapitalerhöhung nicht bis zum Kapitalerhöhungsbeschluss zuwartet. Der Gesellschafter sollte also grundsätzlich erst dann zahlen, wenn der Beschluss gefasst ist und er die Übernahme der neuen Einlage erklärt hat.

- Für Fragen dazu oder zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Themen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Dr. Annegret Bürkle
Rechtsanwältin und Notarin

buerkle@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8109

Dr. Franz-Josef Kolb
Rechtsanwalt und Notar

kolb@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8170

Dr. Klaus J. Müller (Autor)
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

mueller@schiedermair.com

T: +49 (69) 95 50 8227

Wir weisen darauf hin, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/M&A) einsehen.